

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.084.326

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)714/J-NR/2020

Wien, am 3. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Februar 2020 unter der Nr. **714/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nichtdokumentierte Treffen mit Verfahrensbeteiligten in der Casag Affäre durch Sektionschef Pilnacek“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Stimmt es, dass SC Pilnacek die Beschuldigten des Verfahrens in der Causa „Postenbesetzungen CASAG“ Dr. Rothensteiner und DI Pröll zu einer Unterredung getroffen hat?*
 - a. *Wenn ja:*
 - i. *Wann fand die Unterredung genau statt?*
 - ii. *Wie lange dauerte die Unterredung?*
 - iii. *Wo fand die Unterredung genau statt?*
 - iv. *Welche Personen des Ministeriums oder außerhalb des Ministeriums waren noch bei diesen Unterredungen anwesend?*
 - v. *Wen hat er empfangen?*
 - vi. *Was wurde besprochen?*
 - vii. *War die verfahrensführende WKStA eingebunden?*
 - 1. *Wenn nein, weshalb nicht?*

viii. *Waren Sie als Ressortleiterin oder Ihr Kabinett über das Treffen und dessen Inhalt vorab informiert? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*

1. *Wenn nein, weshalb nicht?*
2. *Wenn ja, wann und von wem haben Sie bzw. Ihr Kabinett welche Informationen darüber erhalten? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*

Sektionschef Mag. Christian Pilnacek hat die in der Anfrage genannten Personen am 28. Jänner 2020 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.15 Uhr in seinem Amtsraum empfangen. Es haben keine weiteren Personen an der Unterredung teilgenommen. Er ist einem allgemeinen Gesprächswunsch nachgekommen. Gegenstand der Besprechung war nach den mir vorliegenden Informationen im Wesentlichen die Gefülslage als Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren, die Auswertungsdauer elektronischer Geräte und die Durchführung und Dokumentation der Hausdurchsuchungen.

Die verfahrensführende Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) war nicht eingebunden, weil Kritik an ihrem Vorgehen von vornherein entkräftet werden konnte.

Ich und mein Kabinett waren über das Treffen nicht informiert. Mehrere Kabinettsmitarbeiter haben das Eintreffen der beiden Personen gesehen und einer davon informierte meinen Kabinettschef. Dieser hat SC Mag. Pilnacek sodann am nächsten Tag über Anlass und Zweck des Gesprächs befragt.

Zur Frage 2:

- *Wurde Ihr Kabinett über das Treffen und dessen Inhalt im Nachhinein informiert?*
 - a. *Wenn ja, wann und von wem haben Sie bzw. Ihr Kabinett welche Informationen darüber erhalten? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Ja, die Information erfolgte durch Übergabe eines Amtsvermerks vom 29. Jänner 2020 an meinen Kabinettschef. Dieser informierte mich.

Zu den Fragen 3 und 4:

- 3. *Ist es ein in der StPO oder im StAG vorgesehenes Prozedere, außerhalb von Beschuldigtenvernehmungen ohne Beziehung der zuständigen Staatsanwaltschaft ein derartbrisantes Verfahren zwischen der Weisungsspitze und Verfahrensbeteiligten zu erörtern? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
- 4. *Welchen Zweck soll in diesem Verfahrensstadium eine Erörterung mit der Spitze der Fachaufsicht dienen? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*

Eine ausdrückliche Regelung findet sich dazu weder in der StPO noch im StAG; ganz allgemein ist es jedoch das Recht Beschuldigter, sich im Wege einer Dienstaufsichtsbeschwerde an die Fachaufsicht zu wenden (§ 37 StAG).

Zu den Fragen 5 bis 7:

- 5. Welche Außenwirkung ist mit so einem Treffen für die Justiz verbunden? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)
- 6. Sehen Sie bei solchen Treffen die Gefahr, dass die Unparteilichkeit der Ermittlungen der Strafjustiz gefährdet ist?
 - a. Wenn ja, weshalb?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 7. Sehen Sie bei solchen Treffen die Gefahr, dass eine Anscheinsbefangenheit der Strafjustiz begründet wird?
 - a. Wenn ja, weshalb?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Ich habe meine Haltung dazu in einem ausführlichen Gespräch mit SC Mag. Christian Pilnacek am 2. Februar 2020 und in der daraufhin erteilten Weisung deutlich gemacht.

Zitat aus der Weisung im Wortlaut:

Um sicherzustellen, dass jeder Anschein einer bevorzugten Behandlung, unsachlichen Beeinflussung und möglichen Befangenheit von vornherein vermieden wird, weise ich die Beamtinnen und Beamten (§ 44 Abs 1 BDG), die in der Sektion IV des BMJ mit der Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften betraut sind, an

- persönliche Gespräche und Telefonate mit Beschuldigten oder Verdächtigen über laufende Ermittlungs- und Hauptverfahren und mit diesen in Zusammenhang stehende Fragen und Umstände zu unterlassen sowie
- eine etwaige Kontaktaufnahme seitens Beschuldiger bzw. Verdächtiger in laufenden Ermittlungs- und Hauptverfahren abschlägig zu beantworten und die entsprechende Anfrage schriftlich zu dokumentieren.

Zur Frage 8:

- Wurde ein Protokoll über die Unterredung angefertigt?
 - a. Wenn ja, von wem und wann?
 - b. Wenn ja, wurde dieses der verfahrensführenden WKStA übermittelt?
 - i. Wenn ja, wann?
 - c. Wenn ja, wird dieses dem Untersuchungsausschuss übermittelt werden?

d. Wenn nein, weshalb nicht?

Der Inhalt des Gesprächs wurde am 29. Jänner in einem Amtsvermerk von SC Mag. Christian Pilnacek zusammengefasst und der Vorgang am 2. Feber 2020 in einem ELAK dokumentiert, der auch dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurde. Der Amtsvermerk wurde auch im Dienstweg an die WKStA übersandt.

Zur Frage 9:

- *Gewährte der SC oder Organe der Fachaufsicht in anderen Verfahren des § 8 StAG im Stadium des Ermittlungsverfahrens Beschuldigten oder deren Rechtsvertretern Gesprächstermine zur Erörterung?*
 - a. *Wenn ja, in welchen Verfahren, welchen Personen und wann?*

Nach meinem Informationsstand wird in der Regel versucht, Beschuldigte und deren Vertreter auf die Möglichkeit schriftlicher Eingaben zu verweisen; mitunter kommen jedoch fernmündliche Beschwerden wegen der Dauer des Verfahrens vor.

Zur Frage 10:

- *Von wem ging die Initiative zu diesem Gespräch aus? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
 - a. *Wer ersuchte wann um das Gespräch?*
 - b. *Welches Anliegen wurde von wem als Grund für Bedarf an einem Gespräch genannt?*
 - c. *Wann wurde wem das Gespräch zugesagt?*

Nach meinem Informationsstand handelte es sich um einen allgemeinen Gesprächswunsch von Dr. Rothensteiner am Rande eines Vortrags von SC Mag. Christian Pilnacek vor dem Rechtspolitischen Ausschuss der Industriellenvereinigung am 11. Dezember 2019; der Termin wurde sodann von den Sekretariaten fixiert.

Zu den Fragen 11 bis 16:

- *11. Traf der SC noch andere Beschuldigte oder Verantwortliche von beschuldigten Verbänden in dieser Causa? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
 - a. *Wenn ja, wann, welche und aus welchem Grund?*
 - b. *Wenn ja, welchen Inhalt hatte dann das jeweilige Gespräch?*
- *12. Traf der SC seit Beginn der Ermittlungen in Sachen CASAG Verantwortliche, Vertreter_innen oder Organwalter_innen der CASAG?*
 - a. *Wenn ja, welche, wann, bei welcher Gelegenheit und was wurde besprochen?*

- 13. Hat der SC zu Verfahrensbeteiligten in der Causa CASAG ein privates Verhältnis? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)
 - a. Wenn ja, zu wem und inwiefern?
 - i. Wenn ja, legte der SC diese Nahebeziehung und einen allfälligen Interessenkonflikt offen bzw. ging er korrekt nach § 47 BDG vor?
 1. Wenn ja, wann, gegenüber wem und mit welchem Inhalt?
 2. Wenn ja, veranlasste der CS seine Vertretung?
 - a. Wenn ja, durch wen?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
 3. Wenn nein, weshalb nicht?
 - b. Wenn ja, liegt hier Befangenheit vor?
 - i. Wenn nein, warum nicht?
 - ii. Wenn ja, warum wurde ihm dann noch nicht wegen Befangenheit die Fachaufsicht entzogen?
 - 14. Traf der SC seit Beginn der Ermittlungen in Sachen Novomatic Verantwortliche, Vertreter_innen oder Organwalter_innen der Novomatic?
 - a. Wenn ja, welche, wann, bei welcher Gelegenheit und was wurde besprochen?
 - 15. Hat der SC zu Verfahrensbeteiligten in der Causa Novomatic ein privates Verhältnis?
 - a. Wenn ja, zu wem und inwiefern?
 - i. Wenn ja, legte der SC diese Nahebeziehung und einen allfälligen Interessenkonflikt offen bzw. ging er korrekt nach § 47 BDG vor?
 1. Wenn ja, wann, gegenüber wem und mit welchem Inhalt?
 2. Wenn ja, veranlasste der CS seine Vertretung?
 - a. Wenn ja, durch wen?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
 3. Wenn nein, weshalb nicht?
 - b. Wenn ja, liegt hier Befangenheit vor?
 - i. Wenn nein, warum nicht?
 - ii. Wenn ja, warum wurde ihm dann noch nicht wegen Befangenheit die Fachaufsicht entzogen?
 - 16. Hat der SC zu Verfahrensbeteiligten in der Causa BVT ein privates Verhältnis?
 - a. Wenn ja, zu wem und inwiefern?
 - i. Wenn ja, legte der SC diese Nahebeziehung und einen allfälligen Interessenkonflikt offen bzw. ging er nach korrekt nach § 47 BDG vor?
 1. Wenn ja, wann, gegenüber wem und mit welchem Inhalt?
 2. Wenn ja, veranlasste der CS seine Vertretung?
 - a. Wenn ja, durch wen?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

- 3. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- b. *Wenn ja, liegt hier Befangenheit vor?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - ii. *Wenn ja, warum wurde ihm dann noch nicht wegen Befangenheit die Fachaufsicht entzogen?*

Sämtliche Fragen sind nach den mir vorliegenden Informationen zu verneinen.

Zur Frage 17:

- *Werden Sie derartige Unterredungen weiterhin dulden bzw. welche konkreten Veranlassungen werden Sie im Sinne der Transparenz und Unparteilichkeit der Strafjustiz treffen? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*

Ich habe am 2. Februar eine klare Weisung mündlich erteilt, die am 3. Februar schriftlich ausgefertigt und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sektion IV kundgemacht wurde (dazu bereits Antwort auf Fragen 5 bis 7). Ich gehe von einer unbedingten Befolgung dieser Weisung aus.

Zur Frage 18:

- *Halten Sie es in Anbetracht dieser Vorkommnisse für vertretbar, dass SC Pilnacek im CASAG-Verfahren die Spitze der Fachaufsicht ausübt? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
 - a. *Wenn ja, weshalb?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - i. *Wann gedenken Sie ihm die Fachaufsicht zu entziehen?*

Nach meinen Wahrnehmungen hat er keinen Schritt gesetzt, der als Beeinflussung des Verfahrens missverstanden werden kann.

Zur Frage 19:

- *Halten Sie es in Anbetracht dieser Vorkommnisse für vertretbar, dass SC Pilnacek im Novomatic-Verfahren die Spitze der Fachaufsicht ausübt? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
 - a. *Wenn ja, weshalb?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - i. *Wann gedenken Sie ihm die Fachaufsicht zu entziehen?*

Ja, weil er hier ausschließlich übereinstimmenden Berichtsvorhaben nachgekommen ist.

Zur Frage 20:

- *Hat der SC jemals wegen Befangenheit die Fachaufsicht über einen Fall zurückgelegt (siehe z.B. <https://www.addendum.org/news/bmi-bvt/>)?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Fall und aus welchem Grund?*
 - b. *Weshalb erfolgte das nicht im oa mediengegenständlichen Fall?*
 - c. *Ist Pilnacek hier mit Herrn Z, Beschuldigtem im BVT-Verfahren zu sehen, dessen Lebensgefährtin er zur Leiterin der Unterarbeitsgruppe des Projektes "Qualitätssicherung und Effizienz im Ermittlungsverfahren" ausgewählt hat?*

Nach meinen Informationen war dies in einem Verfahren der Fall, in dem ein Freund, dem er als Trauzeuge beigestanden ist, als Beschuldigter geführt wurde.

Fotoaufnahmen über private Zusammenkünfte kommentiere ich nicht; ich verweise dazu auch auf die Ausführungen des Herrn Sektionschefs im Rahmen seiner Befragung als Auskunftsperson vor dem BVT-Untersuchungsausschuss.

Zu den Fragen 21 bis 26:

- *21. Wie beurteilen Sie Pilnaceks Unterredung mit Beschuldigten in der Casag Affäre im Lichte des Gebots der Unparteilichkeit der Amtsführung nach § 48 Beamten-Dienstrechtsgesetz? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
- *22. Sehen Sie in solch einer Amtsführung eine Dienstpflichtverletzung?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *23. Sehen Sie in solch einer Amtsführung eine Dienstpflichtverletzung gem. §§ 57 RStDG (schließlich wurde Pilnacek ist als Richter ernannt und die sich daraus ergebenden Pflichten gelten auch für ihn)?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *24. Sehen Sie in solch einer Amtsführung eine Verletzung des Gebots der Unparteilichkeit?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *25. Sehen Sie in solch einer Amtsführung einen Verstoß gegen die StPO bzw. das StAG?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *26. Als Leiter der Strafrechtssektion steht Pilnacek in der durch §§ 29 ff StAG vorgegebenen Weisungskette ganz oben. Für das Weisungsverfahren haben die Bestimmungen der StPO zur Anwendung zu kommen (§ 1 StPO: die StPO regelt das Verfahren zur Aufklärung von Straftaten, über die Verfolgung verdächtiger Personen*

und über damit zusammenhängende Entscheidungen). Somit gilt in diesem Verfahren auch § 47 StPO über die Befangenheit der Staatsanwaltschaft. Aus der Judikatur zu den Befangenheitstatbeständen in diversen Gesetzen (JN, StPO, AVG) ist abzuleiten, dass informelle Unterredungen eines mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Organs mit einer von der Entscheidung konkret betroffenen Person außerhalb des Verfahrens grundsätzlich geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu begründen. Wie ist die Unterredung Pilnaceks dann mit den genannten strafprozessualen Vorgaben in Einklang zu bringen? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)

Als Sektionsleiter im Bundesministerium für Justiz unterliegt Mag. Pilnacek den Dienstpflichten nach §§ 43 ff. BDG.

§ 37 Abs. 1 StAG ermöglicht Beschwerden über die Amtsführung von Staatsanwälten bei allen vorgesetzten Stellen und verlangt dazu nicht die Schriftform. Mag. Pilnacek hat nach den mir vorliegenden Informationen im Rahmen einer Besprechung konkrete Beschwerden von Verfahrensbeteiligten entgegengenommen, dies dokumentiert und mein Kabinett danach darüber informiert. Er hat damit sowohl den Vorgaben des § 37 Abs. 1 StAG, als auch jenen des § 43 Abs. 1 BDG entsprochen. Darüber hinaus normiert § 43 Abs. 3 BDG vorbehaltlich der Interessen des Dienstes und des Gebotes der Unparteilichkeit eine Dienstpflicht des Beamten, Verfahrensparteien soweit rechtlich und faktisch möglich zu unterstützen und zu informieren. Eine Verletzung des Gebots der Unparteilichkeit bzw. der sachlichen Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben liegen aus der Sicht eines verständig würdigenden objektiven Beurteilers nicht vor.

Zu den Fragen 27 bis 29:

- 27. Halten Sie es in Anbetracht dieser und diverser vergangener Vorkommnisse (Stw Eurofighter „Daschlogt es“) für vertretbar, dass SC Pilnacek weiterhin die Spitze der Fachaufsicht (insbesondere von Großverfahren und berichtspflichtige Strafsachen) ausübt? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)
 - a. Wenn ja, weshalb?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
 - i. Wann gedenken Sie ihm die Fachaufsicht zu entziehen?
- 28. Halten Sie es in Anbetracht dieser und diverser vergangener Vorkommnisse (Stw Eurofighter „Daschlogt es“) für vertretbar, dass Pilnacek als Sektionschef verbleibt? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)
 - a. Wenn ja, weshalb?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
 - i. Wann gedenken Sie ihn der Funktion des Sektionschefs zu entheben?

- 29. Genießt SC Pilnacek in Anbetracht dieser und diverser vergangener Vorkommnisse noch Ihr uneingeschränktes Vertrauen?
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?
 - b. Wenn ja, weshalb?

Mit Mag. Pilnacek verbinden mich ein sehr gutes Arbeitsverhältnis und eine ausgezeichnete Gesprächsbasis. Er genießt auch weiterhin mein uneingeschränktes Vertrauen. Die umgehende Enthebung Mag. Pilnaceks von seinen Aufgaben wäre nur mittels Suspendierung möglich; für eine solche besteht kein Anlass. Meine Sicht zur künftigen Arbeitsweise habe ich mittels mehrfach erwähnter Weisung klargestellt. Soweit die Fragen auf eine mögliche Weiterbestellung Mag. Pilnaceks abzielen, verweise ich auf meine Antworten zu den Fragen 41 bis 44.

Zur Frage 30:

- Was war Ihr Wissensstand über die Arbeitsweise von SC Pilnacek, mit dem Sie Ihr Amt als Justizministerin antraten?

Mein privater Wissensstand vor Antritt meines Amtes ist nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Zu den Fragen 31 bis 35:

- 31. Wurden dienst- und oder disziplinarrechtliche Schritte gegen SC Pilnacek geprüft? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)
 - a. Wenn ja, welche wann, aus welchem Grund und auf wessen Veranlassung?
 - b. Was ergab die Prüfung? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)
 - c. Wenn nein, weshalb nicht? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)
- 32. Wurden dienst- und oder disziplinarrechtliche Schritte gegen SC Pilnacek gesetzt? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)
 - a. Wenn ja, welche wann, aus welchem Grund und auf wessen Veranlassung?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)
- 33. Welche anderen Maßnahmen haben Sie in Reaktion auf die Vorkommnisse getroffen oder werden Sie treffen?
- 34. Wie lautet der genaue Wortlaut der Weisung, die Sie aufgrund der hier diskutierten Unterredung erteilten?
 - a. Wem wurde diese Weisung erteilt?
 - b. Wann wurde die Weisung genau erteilt?
- 35. Halten Sie die Reaktion in Form einer Weisung für ausreichend und angemessen bei solchen Vorkommnissen?
 - a. Wenn ja weshalb? (Um detaillierte Erläuterungen der Beweggründe wird ersucht.)

b. Weshalb blieb eine darüber hinausgehende Reaktion aus? (Um detaillierte Erläuterungen der Beweggründe wird ersucht.)

Mag. Pilnaceks Verhalten wurde von der zuständigen Fachabteilung umgehend dienst- und disziplinarrechtlich geprüft, wobei die in den Antworten zu 21 bis 26 gekürzt wiedergegebenen Ergebnisse erzielt wurden.

Am 2. Februar 2020 habe ich die in den Antworten zu 5 bis 7 wörtlich wiedergegebene Weisung erteilt, die das zukünftige Vorgehen in derartigen Fällen einheitlich und klarstellend regelt. Die Weisung war meines Erachtens notwendig, um die Position der Staatsanwaltschaften auch nach außen hin zu stärken. Weitere Maßnahmen sind aufgrund der in den Antworten zu 21 bis 26 wiedergegebenen Erwägungen derzeit nicht angezeigt.

Zur Frage 36:

- *Gab es schon mal eine solche Weisung vonseiten eines/r JustizministerIn?*
 - a. *Wenn ja, wann von welchem Justizminister in welcher Angelegenheit?*

Eine frühere derartige Weisung ist mir nicht bekannt.

Zu den Fragen 37 bis 39:

- *37. War Sektionschef Pilnacek in die Verhandlungen des "Regierungsübereinkommens 2020-2024" eingebunden?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern und in welcher Funktion?*
 - i. *Wenn ja, in seiner Funktion als Sektionschef?*
 - ii. *Wenn ja, in einer anderen Funktion? (Um Erläuterungen wird ersucht.)*
 - b. *Wenn ja, auf welcher Seite war er in die Verhandlungen eingebunden (auf Seite der Grünen oder auf Seite der ÖVP)?*
- *38. War der Verbleib Pilnaceks als Sektionschef der Sektion IV (Straflegistik und Einzelstrafsachen) offiziell oder informell Gegenstand oder Teil der Regierungsverhandlungen?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
- *39. War der Verbleib Pilnaceks als Sektionschef der Sektion IV (Straflegistik und Einzelstrafsachen) Teil des informellen "Gesamtpakets" im Justizkapitel der Koalitionsverhandlungen?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
 - b. *Wenn nein, inwiefern nicht? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*

Diese Fragen sind zu verneinen.

Zur Frage 40:

- *Wenn der Verbleib Pilnaceks in einer Funktion im BMJ nicht Teil der Regierungsverhandlungen war: warum entziehen Sie ihm nicht die Fachaufsicht aufgrund des Bekanntwerdens dieser Unterredung?*

Da Mag. Pilnacek nach wie vor mein uneingeschränktes Vertrauen genießt, sehe ich keine Veranlassung, ihm die Fachaufsicht zu entziehen.

Zu den Fragen 41 bis 44:

- *41. Wann genau läuft Pilnaceks aktuelle Funktionszeit als Sektionschef offiziell aus?*
- *42. Bis wann und von wem muss über seine allfällige Widerbestellung im Ministerium entschieden werden?*
- *43. Werden Sie Pilnacek als Sektionschef wiederbestellen?*
 - a. *Wenn ja, weshalb?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *44. Wird die Stelle des Sektionschefs öffentlich oder ministeriumsintern neu ausgeschrieben?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Mag. Pilnacek ist bis 31. August 2020 als Leiter der Sektion IV des Bundesministeriums für Justiz bestellt.

Betreffend eine mögliche Weiterbestellung verweise ich auf das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85/1989, das hier voll zur Anwendung kommt. Demnach wäre Mag. Pilnacek die Absicht, ihn nicht weiterzubestellen, drei Monate vor Ablauf seiner Bestellungsduer durch mich mitzuteilen, somit bis 31. Mai 2020.

Im Fall seiner Weiterbestellung bedürfte es gemäß § 19 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz 1989 keines neuerlichen Ausschreibungsverfahrens. Andernfalls wäre ein Ausschreibungsverfahren nach Abschnitt III des Ausschreibungsgesetzes einzuleiten.

Zur Frage 45:

- *Gibt es bereits andere offizielle oder inoffizielle Interessent_innen oder Kandidat_innen für die Funktion des Sektionschefs_in der Sektion IV?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*

Mangels entsprechenden Anlasses – schließlich ist über die Weiterbestellung erst bis 31. Mai 2020 zu entscheiden – sind mir andere Interessent*innen nicht bekannt.

Zur Frage 46:

- *Der Mehrparteienantrag 968/A vom 02.07.2019 aus der letzten Legislaturperiode sah die Trennung von Straflegistik und Einzelstrafsachen im Justizministerium vor. Beabsichtigen Sie diese Trennung, wie sie bis zur Zusammenlegung der beiden Sektion unter der Justizministerin Bandion-Ortner bestand, wieder einzuführen?*
 - a. Wenn ja, weshalb?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Eine solche Trennung ist derzeit nicht beabsichtigt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

